



Sachstandsmitteilung Nr.:	081/2026	Datum:	16.04.2026
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	x Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18.05.2026
4	x Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	11.05.2026
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	Hauptausschuss	
7	x Stadtvertretung	08.06.2026

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		gez. Conrad	gez. Finkeldey
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II im Land Schleswig-Holstein

2. Sachstand:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 14. April 2026 den 3. Entwürfen der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein Neuaufstellung 202X und ihren Anlagen (Plantexte einschließlich Begründungen, Karten und Umweltberichte der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III) zugestimmt.

Die öffentlichen Beteiligungsverfahren zu den 3. Entwürfen der Regionalplan-Neuaufstellung für die Planungsräume I, II und III erfolgen vom 29. April bis 29. Juni 2026. Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens sind allein die gegenüber den 2. Entwürfen der Regionalplan-Neuaufstellung vorgenommenen Änderungen der Planunterlagen.

Die Entwürfe der Landesverordnungen sowie ihre Anlagen stehen im Online-Beteiligungsportal [BOB.SH Landesplanung \(bolapla-sh.de\)](https://bolapla-sh.de) zur Verfügung.

Die Stadt Schwentental hat bereits eine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Beschlussvorlage 130/2023.

Auf die Abgabe einer weiteren Stellungnahme der Stadt Schwentinental kann verzichtet werden, da keine neuen Belange betroffen sind.

Für die Stadt Schwentinental bzw. den Kreis Plön gibt es zu folgenden Punkten aktualisierte Ausführungen in den erneuten Entwurfsunterlagen.

Bevölkerungsentwicklung

Für den Planungszeitraum ist davon auszugehen, dass die Kreise und kreisfreien Städte weiterhin mehr Zuzüge als Fortzüge haben werden. Allerdings werden die Wanderungsgewinne in den nächsten Jahren voraussichtlich zurückgehen, während die natürlichen Bevölkerungsverluste (weniger Geburten als Sterbefälle) aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung in den nächsten Jahren größer werden.

Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein (Vorausberechnung des Statistikamtes Nord aus dem Jahr 2025) wird die Einwohnerzahl im Planungsraum bis 2030 voraussichtlich nur noch um etwa 0,3 Prozent steigen und danach zurückgehen. Ende 2040 werden im gesamten Planungsraum voraussichtlich rund 4.300 Menschen weniger leben als Ende 2024 (minus 0,6 Prozent).

Wohnungsbauentwicklung

Von 2019 bis 2024 wurden im Planungsraum knapp 15.000 neue Wohnungen gebaut, davon rund 2.940 im Kreis Plön.

Im Zeitraum 2025 bis 2040 werden im Planungsraum mindestens 25.200 neue Wohnungen gebraucht, davon fast 40 Prozent (10.300) bis Ende 2030. Nach 2030 werden die Haushaltszahlen zurückgehen. Allerdings muss auch neu gebaut werden, um Wohnungen zu ersetzen, die in den nächsten Jahren durch Abriss oder Umnutzung wegfallen (Ersatzbedarf), und um zusätzliche Angebote zu schaffen, damit die Wohnungsmärkte im Planungsraum besser funktionieren (Mobilitätsreserve). Von 2031 bis Ende 2035 werden daher im Planungsraum mindestens 8.300 und bis Ende 2040 weitere rund 6.600 neue Wohnungen gebraucht.

Wirtschaft

*Viele Beschäftigte im Planungsraum pendeln von ihrem Wohnort zu ihrem Arbeitsplatz in einer anderen Gemeinde. Die größten Einpendlerzentren im Planungsraum sind Kiel (64.891 Einpendler), Neumünster (24.179), Rendsburg (15.675), Eckernförde (4.836) und **Schwentinental (4.685)**; Stand 30. Juni 2023).*

Zum Kapitel 4.4. Radverkehr werden u.a. folgende Grundsätze formuliert:

Der Radverkehr im Planungsraum soll entsprechend den Zielsetzungen der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 weiterentwickelt werden und bei wesentlichen Straßenbaumaßnahmen bereits in der frühen Planungsphase Berücksichtigung finden. Das Landesweite Radverkehrsnetz (LRVN) sowie regionale und kommunale Mobilitäts- und Radverkehrskonzepte wie zum Beispiel der Masterplan Mobilität der KielRegion sowie Radverkehrskonzepte der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sollen dazu beitragen, ein qualitativ hochwertiges und sicheres Angebot für den Alltags-, Freizeit- und Erholungsradverkehr zu schaffen.

Das LRVN soll als Grundlage für eine baulasträgerübergreifende und interkommunale Zusammenarbeit genutzt werden, mit dem Ziel, den Ausbau einer durchgängigen und flächendeckenden Radinfrastruktur voranzutreiben.

Sobald die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II in Kraft getreten ist bzw. bei ergänzenden Entwurfsfassungen wird die Verwaltung hierüber informieren.

Ausblick

Die Neuaufstellung ist ab ihrem Inkrafttreten auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren ausgerichtet. Sie wird von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Planungsträgerin ist die Landesplanungsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein als die für Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.

Rechtswirkungen

Die öffentlichen Stellen – und unter bestimmten Voraussetzungen auch Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen – sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 1 ROG).

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträger zu berücksichtigen sind.

- Ende der Sachstandsmitteilung -